

Nachfolgend werden die geänderten Regelungen mit entsprechender Begründung in einer Synopse dargestellt:

§ 1 – Geltungsbereich

Alt	Neu	Begründung
(1) Die Gebührensatzung gilt für die Nutzung von städtischen Marktflächen zu Wochen-, Spezial-, Jahr- und Trödelmärkten sowie dem Chemnitzer Weihnachtsmarkt.	(1) Die Gebührensatzung gilt für die Nutzung von städtischen Marktflächen zur Durchführung von Märkten der Stadt Chemnitz, die in einem jährlichen Marktkaender veröffentlicht werden.	neutrale Formulierung
(2) Für die Zuweisung von Standplätzen auf den durch die Stadt durchgeführten Märkten werden Gebühren nach der Maßgabe dieser Satzung und des beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben.	(2) Für die Nutzung von städtischen Marktflächen der Stadt Chemnitz werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und des als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Gebührensatzung ist, erhoben.	Verwendung einheitlicher Begriffe und genaue Definition

§ 2 – Gebührenschuldner

Alt	Neu	Begründung
(1) Gebührenschuldner ist der Adressat der Standplatzzuweisung (Benutzer).	(1) Gebührenschuldner ist derjenige, der zur Teilnahme an den städtischen Märkten zugelassen wird (Marktteilnehmer).	Konkretisierung und Verwendung einheitlicher Begriffe
	(2) Mehrere Gebührenschuldner (für einen Standplatz) haften als Gesamtschuldner.	Konkretisierung

§ 3 – Gebührenberechnung (**neu: Gebührenmaßstab**)

Alt	Neu	Begründung
(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis, welches Bestandteil der Satzung ist. Die Gebühren für die Marktbenuztzung setzen sich zusammen aus der Grundgebühr, der Standgebühr und den Strom- und Wasserbenutzungsgebühren.	(1) Die Gebühren für die Nutzung der Marktflächen der Stadt Chemnitz setzen sich zusammen aus den Benutzungsgebühren für die in Anspruch genommene städtische Marktfläche, den Nebenkosten für Strom und Wasser, sowie den zusätzlichen Gebühren für die Nutzung eines städtischen Verkaufsstandes.	Neuordnung des gesamten § 3
(2) Bei der Berechnung der Standgebühren wird auf volle Quadratmeter aufgerundet.	(2) Die Bemessung der Benutzungsgebühren für die Standplätze auf den Märkten erfolgt nach der Quadratmeteranzahl der in Anspruch genommenen Marktfläche und der Anzahl der	Neuordnung des gesamten § 3

	Tage. Es wird auf volle Quadratmeter gerundet.	
(3) Über die Grundgebühr werden folgende Kosten gedeckt: - Fixkosten für Personal - Fixkosten für Miete und Bewirtschaftung - Fixkosten für Abschreibungen und Verzinsung - Fixkosten der Inneren Verrechnung	(3) Die Benutzungsgebühren bei Wochenmärkten sind in Zonen gestaffelt. Die Zonen sind wie folgt festgelegt: Zone I Stadtzentrum, begrenzt durch Theaterstraße, Brückenstraße, Bahnhofstraße Zone II alle übrigen städtischen Marktflächen, die sich nicht in Zone I befinden	Neuordnung des gesamten § 3
-	(4) Beim Chemnitzer Weihnachtsmarkt richten sich die Benutzungsgebühren nach der jeweiligen Angebotsgruppe.	Neuordnung des gesamten § 3
-	(5) Um ein geschlossenes Marktbild zu erreichen und Unfallgefahren durch unbefugtes Betreten der Bewirtschaftungsflächen auszuschließen, können freie Flächen den angrenzenden Marktteilnehmern als Ausstellungs- und Gestaltungsfläche nach pflichtgemäßen Ermessen gebührenfrei durch die Stadt Chemnitz zugewiesen werden.	Neuordnung des gesamten § 3

§ 4 – Entstehung und Fälligkeit der Gebühr (**neu: Gebührensatz**)

Alt	Neu	Begründung
(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung, ansonsten mit dem Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme.	Die Gebühren werden nach dem Gebührenverzeichnis erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.	Neueinfügen des § 4 (Gebührensatz), dadurch rutschen nachfolgende §§ nach unten.
(2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Benutzer oder dessen Beauftragten fällig, sofern im Bescheid kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist. Die Bekanntgabe des Gebührenbescheides erfolgt monatlich oder nach Ende des jeweiligen Marktes.		
(3) Macht ein Benutzer von seinem Benutzungsrecht nur teilweise oder keinen Gebrauch oder ist die Nutzung		

infolge höherer Gewalt ausnahmsweise nicht möglich, so begründet dies keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühren.		
(4) Bei Widerruf der Erlaubnis wegen Nichteinhaltung der Marktsatzung der Stadt Chemnitz durch den Markthändler erfolgt keine Gebührenrückerstattung.		

§ 5 – Beitreibung (neu: Entstehung und Fälligkeit der Gebühr)

Alt	Neu	Begründung
Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach Maßgabe der hierfür gültigen Bestimmungen beigetrieben.	(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zulassung (Erteilung des Zulassungsbescheides), spätestens jedoch mit Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme.	früher § 4 + Konkretisierung
	(2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner fällig, sofern im Bescheid kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist. Die Bekanntgabe des Gebührenbescheides erfolgt monatlich oder nach dem Ende des jeweiligen Marktes.	früher § 4 + Konkretisierung
	(3) Macht ein zugelassener Marktteilnehmer von seinem Benutzungsrecht nur teilweise oder keinen Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühren.	früher § 4 + Konkretisierung
	Auf die Zahlung der Benutzungsgebühren wird verzichtet, - soweit die Marktdurchführung durch den Veranstalter oder die Teilnahme des Marktteilnehmers am Markt infolge höherer Gewalt nicht möglich ist, - wenn der Teilnehmer seine Ausfallzeiten auf dem Antrag für das entsprechende Jahr mitgeteilt hat.	früher § 4 + Konkretisierung

	<p>Bei bereits gezahlter Gebühr wird diese nach Antragstellung erstattet.</p> <p>Auf die Zahlung der Benutzungsgebühren kann auf Antrag verzichtet werden, wenn die Teilnahme am Wochenmarkt durch den zugelassenen Teilnehmer aus wichtigem Grund nicht möglich ist und die Absage rechtzeitig, d. h. spätestens am Tag vor Marktbeginn gegenüber dem Veranstalter Stadt Chemnitz, Ordnungsamt, Sg Veranstaltungen, Marktwesen erfolgt.</p>	
	<p>(5) Bei Widerruf der Zulassung wegen Nichteinhaltung der Marktsatzung der Stadt Chemnitz durch den zugelassenen Marktteilnehmer erfolgt keine Gebührenrückerstattung.</p>	früher § 4

§ 6 – In-Kraft-Treten

Alt	Neu	Begründung
<p>(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.</p>	<p>(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.</p>	
<p>(2) Gleichzeitig tritt die Satzung [...] außer Kraft.</p>	<p>(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Chemnitz zur Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Marktplächen der Stadt Chemnitz vom 19.12.2003 (Beschluss des Stadtrates vom 17.12.2003, öffentlich bekannt gemacht im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 51/3 vom 24.12.2003) in der Fassung der 1. Änderung vom 17.10.2006 (Beschluss des Stadtrates vom 11.10.2006, öffentlich bekannt gemacht im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 43/6 vom 25.10.2006) außer Kraft.</p>	

Gebührenverzeichnis zur Satzung der Stadt Chemnitz zur Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Marktplächen der Stadt Chemnitz

Die Gebühren sind von der Umsatzsteuer befreit.

1 Wochenmärkte

Gemäß der Ausschreibung (Marktkalender) werden nachfolgende Benutzungsgebühren berechnet:

Alt	Neu	Begründung
<p>1 Wochenmärkte Zone I Tageszulassung 2,50 EUR/m²/Tag - Mindestgebühr 5,00 EUR/Tag</p> <p>Jahreszulassung Grundgebühr 11,00 EUR/Tag zzgl. Standgebühr 1 m² bis 9 m² 1,00 EUR/m²/Tag - Mindestgebühr 5,00 EUR/Tag 10 m² bis 19 m² 1,50 EUR/m²/Tag 20 m² bis 29 m² 1,40 EUR/m²/Tag 30 m² bis 39 m² 1,30 EUR/m²/Tag ab 40 m² jeder weitere m² 1,00/m²/Tag Zone II Tageszulassung 3,00 EUR/m²/Tag Mindestgebühr 5,00 EUR/Tag Jahreszulassung Grundgebühr einmalig 60,00 EUR Standgebühr 1,00 EUR/m²/Tag Mindestgebühr 5,00 EUR/Tag</p>	<p>1 Wochenmärkte 1.1 Benutzungsgebühren Zone I 3,20 EUR/m²/Tag Mindestgebühr 15,00 EUR/Tag</p> <p>Zone II 1,20 EUR/m²/Tag Mindestgebühr 10,00 EUR/Tag</p>	<p>abgabengenaue Aufteilung der Aufwendungen auf die Benutzungsgebühr/m²</p>
	<p>1.2 Nebenkosten für die Nutzung eines Stromanschlusses 16 A/230 V 45,00 EUR/Monat inkl. Verbrauch 16 A/400 V 65,00 EUR/Monat inkl. Verbrauch 32 A/400 V 85,00 EUR/Monat inkl. Verbrauch 63 A/400 V 115,00 EUR/Monat inkl. Verbrauch</p> <p>16 A/230 V 5,00 EUR/Tag inkl. Verbrauch 16 A-32 A/400 V 15,00 EUR/Tag inkl. Verbrauch</p>	
	<p>1.3 Nebenkosten für die Nutzung eines Wasseranschlusses Zone I und Zone II</p>	

	je Anschluss 25,00 EUR/Monat inkl. Verbrauch	
--	---	--

2 Spezialmarkt

Unter Spezialmärkte fallen der Pflanz- und Blumenmarkt, der Grabschmuckmarkt sowie sonstige Spezialmärkte gemäß Marktkalender auf dessen Grundlage nachfolgende Gebühren berechnet werden:

Alt	Neu	Begründung
2.1 Chemnitzer Pflanz- und Blumenmarkt 2.1.2 alle anderen Sortimente 1 – 10 m ² 10,00 EUR/Tag 11 – 25 m ² 30,00 EUR/Tag 26 – 50 m ² 50,00 EUR/Tag 51 – 99 m ² 80,00 EUR/Tag ab 100 m ² 100,00 EUR/Tag	2.1 Benutzungsgebühren 2.1.1 Nutzung als Verkaufsfläche (Zeltgröße) 4,10 EUR/m ² /Tag Mindestgebühr 15,00 EUR/Tag 2.1.2 Nutzung als Ausstellungsfläche 1,00 EUR/m ² /Tag 2.2 Nebenkosten für die Nutzung eines Stromanschlusses je Anschluss 5,00 EUR/Tag inkl. Verbrauch 2.3 Nebenkosten für die Nutzung eines Wasseranschlusses je Anschluss 10,00 EUR/Tag inkl. Verbrauch	einheitliche Gebührengestaltung sowie gestalterische Aspekte Wegfall Punkt 7, für alle Märkte ausgewiesen

2.2 Chemnitzer Töpfermarkt (fällt weg)

3 Jahrmärkte

Gemäß der Ausschreibung (Marktkalender) werden nachfolgende Benutzungsgebühren berechnet. Unter Jahrmärkte fallen beispielsweise der monatlich stattfindende Montagmarkt, der Frühlingsmarkt sowie die Herbst – und Erntewochen:

Alt	Neu	Begründung
3,00 EUR/m ² /Tag Mindestgebühr 5,00 EUR	3.1 Benutzungsgebühren 3,80 EUR/m ² /Tag Mindestgebühr 15,00 EUR/Tag 3.2 Nebenkosten für die Nutzung von Strom Tageweise Nutzung eines Stromanschlusses 5,00 EUR/Tag/Anschluss inkl. Verbrauch 3.3 Nebenkosten für die Nutzung von Wasser tageweise Nutzung eines Anschlusses 10,00 EUR/Tag/Anschluss inkl. Verbrauch	abgabengenaue Aufteilung der Aufwendungen auf die Benutzungsgebühr/m ² Wegfall Punkt 7, für alle Märkte ausgewiesen

4 Trödelmärkte (fällt weg)**5 Chemnitzer Weihnachtsmarkt (neu: Punkt 4)**

Gemäß der Ausschreibung (Marktkalender) werden nachfolgende Benutzungsgebühren berechnet:

Alt	Neu	Begründung
5.1 Verkauf von Glühwein und Heißgetränken 6,50 EUR/m ² /Tag	4.1 Benutzungsgebühren 4.1.1 Verkauf von Waren der Angebotsgruppe 1 (Weihnachtsartikel) 6,92 EUR/m ² /Tag	Komplette Neuordnung sowie Gliederung Gebühren nach Angebotsgruppen aufgeschlüsselt Anpassung an die entstehenden Aufwendungen
5.2 Verkauf von zubereiteten Speisen 6,00 EUR/m ² /Tag	4.1.2 Verkauf von Waren der Angebotsgruppe 2 (Imbiss) 10,76 EUR/m ² /Tag	
5.3 Verkauf aller nicht unter 5.1 und 5.2 genannten Waren 5,20 EUR/m ² /Tag	4.1.3 Verkauf von Waren der Angebotsgruppe 3 (Heißgetränke) 11,53 EUR/m ² /Tag	
5.4 Nutzung eines Verkaufsstandes der Stadt auf Marktdauer 7 m ² 950,00 EUR zzgl. Standgebühr 5.1 – 5.3 10 m ² 1.100,00 EUR zzgl. Standgebühr 5.1 – 5.3	4.1.4 Verkauf von Waren der Angebotsgruppen 4 – 9/11 (Backwaren/Süßwaren, Obst, Gemüse, Nüsse, Lebensmittel/Geschenke/Textilien, Kleidung, Schuhe und Sonstiges) 7,69 EUR/m ² /Tag	
5.5 Weihnachtsbaumverkauf auf Marktdauer 4,00 EUR/m ²	4.1.5 Angebotsgruppe 10 – Schaustellerbetriebe, Aufstellen eines Kinderkarussells/Riesenrades/einer Eisenbahn 1,15 EUR/m ² /Tag	
5.6 Aufstellen der zentralen Spülstelle 0,50 EUR/m ² /Tag	4.1.6 Benutzungsgebühr für einen städtischen Verkaufsstand auf Marktdauer 7 m ² 1.172,15 EUR zzgl. Standgebühr 4.1.1 – 4.1.5 10 m ² 1.423,24 EUR zzgl. Standgebühr 4.1.1 – 4.1.5	
5.7 Stromanschluss auf Marktdauer 16 A/220 V 80,00 EUR 16 A/380 V 230,00 EUR 32 A/380 V 250,00 EUR 63 A/380 V 300,00 EUR über 63 A/380 V 450,00 EUR	Wird ein Verkaufsstand der Stadt nicht auf Marktdauer genutzt, so erfolgt die Berechnung tageweise, zzgl. Standgebühr 4.1.8.	
5.8 Nutzung Wasseranschluss auf Marktdauer incl. Verbrauch 40,00 EUR	4.1.7 Die eine, gemäß Ausschreibung zur Verfügung gestellte Hütte für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Vereinigungen	
5.9 Stromverbrauch wird kostendeckend in Rechnung gestellt.		
5.10 Fahrgeschäfte bis 80 m ² 50,00 EUR/Tag		

<p>81 – 105 m² 80,00 EUR/Tag 106 – 150 m² 100,00 EUR/Tag 151 – 200 m² 120,00 EUR/Tag ab 201 m² 130,00 EUR/Tag</p>	<p>(entsprechender Nachweis vorausgesetzt) kann je Einrichtung gebührenfrei zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>4.1.8 tageweise Nutzung eines städtischen Verkaufsstandes 120,00 EUR/Tag</p>	
<p>5.11 ein Verkaufsstand für gemeinnützige Vereine Verkaufsstand gebührenfrei</p>	<p>4.1.9 Aufstellen von Stehtischen auf den angrenzenden Bewegungsflächen 1,00 EUR/Stück/Tag</p>	
<p>5.12 tageweise Nutzung eines Verkaufsstandes 75,00 EUR/Tag</p>	<p>4.2 Strom 4.2.1 Stromanschlussgebühren für die Nutzung eines Stromanschlusses auf Marktdauer 16 A/230 V 100,00 EUR zzgl. Verbrauch 16 A/400 V 280,00 EUR zzgl. Verbrauch 32 A/400 V 305,00 EUR zzgl. Verbrauch 63 A/400 V 365,00 EUR zzgl. Verbrauch</p> <p>Die Auslagen für den Stromverbrauch werden kostendeckend in Rechnung gestellt.</p> <p>4.2.2 Nebenkosten für die Nutzung eines tageweisen Stromanschlusses 16 A/230 V 10,00 EUR/Tag inkl. Verbrauch</p> <p>4.3 Nebenkosten für die Nutzung eines Wasseranschlusses nur auf Marktdauer 65,00 EUR inkl. Verbrauch</p>	

6 sonstige Märkte (fällt weg) siehe Punkt 2 (es können praktisch nur Spezialmärkte auftreten, keine Jahrmärkte)

7 Strom- und Wasserversorgung (fällt weg, für alle Märkte separat ausgewiesen)